

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz

Manfred Albers / Unstrutweg 1 / 49356 Diepholz

Landkreis Diepholz

Herrn Landrat des Landkreises Diepholz
O.V.i.A. - persönlich
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz

Donnerstag, 3. Februar 2022

Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bockhop,

Ich beantrage als Ratsmitglied und als Vorsitzender im Namen der SPD-Fraktion der Stadt Diepholz gem. § 18 NDiszG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Bürgermeister der Stadt Diepholz, Herrn Florian Marre´.

Sie sind gem. § 5 Abs. 3 NDiszG als Aufsichtsbehörde die zuständige Disziplinarbehörde, wobei ich ergänzend vorschlagen möchte, einen unabhängigen Ermittlungsführer des Niedersächsischen Innenministeriums damit zu betrauen, da die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz in dieser Angelegenheit bereits mit einer Stellungnahme vom 24. Juni 2020 tätig war.

Zum Sachverhalt:

Herr Marre´ hat in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt Diepholz in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Huntetal und gleichzeitig als deren Vorsitzender den vormaligen Geschäftsführer der Stadtwerke Waldemar Opalla am 19.02. 2020 fristlos als vollmachtloser Vertreter gekündigt, ohne den Rat entgegen seiner aus § 138 Abs. 4 NKomVG resultierenden Pflicht zu unterrichten. Nachdem er feststellen musste, dass diese Kündigung nicht nur unwirksam war, da er vollmachtloser Vertreter war, sondern auch, weil nach dem Geschäftsführeranstellungsvertrag der Stadtwerke mit Herrn Opalla die Kündigung nur durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, damals Ratsherr Glockzin, erfolgen konnte, betrieb er die dann auch 2 Wochen später durch Herrn Glockzin ausgesprochene fristlose Kündigung vom 05. März 2020 (vgl. rechtskräftiges Urteil des LG Verden v. 14.06.2021, Az 10 O 8/20, S. 8-9).

Auch in diesem Zeitraum von immerhin 2 Wochen hat Herr Marre´ entgegen seiner Informationspflicht aus § 138 Abs. 4 NKomVG den Rat nicht über eine zweite geplante fristlose Kündigung informiert, obwohl es sich unstreitig um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt. Stattdessen hat er in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter den ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke veranlasst, eine rechtswidrige Kündigung auszusprechen, ohne dass dieser als ehrenamtlich tätiges Ratsmitglied in der Lage gewesen sein dürfte, die rechtlichen und finanziellen Risiken richtig einzuschätzen.

Der entstandene Schaden beträgt nach groben Schätzungen bis zu 2,5 Mio €. Der Anteil der Stadt Diepholz als Mehrheitseigentümerin beträgt ca. 1,6 Mio €, die die Stadtwerke im Ergebnis nicht an die Stadt Diepholz ausschütten können.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz

Herr Marré kann sich im Ergebnis nicht darauf berufen, dass er sich rechtlich hat beraten lassen, da das OVG des Landes Sachsen-Anhalt am 13. Juli 2021 unter dem AZ 10 L4/21.Z entschieden hat: „Der Hauptverwaltungsbeamte einer Kommune ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die (Vor) Prüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter Handlungen des Hauptverwaltungsbeamten durch Verwaltungsmitarbeiter oder externe Dritte entbindet diesen nicht von der eigenständigen Prüfung der Rechtslage. (RN15)“

Herr Marre´ hat außerdem mit diesem Verhalten gegen seine aus § 138 Abs. 1 NKomVG resultierende Pflicht, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke die Interessen der Kommune und damit der Stadt Diepholz zu verfolgen, verstoßen. Schon aus dem rechtskräftigen Urteil des LG Verden (siehe S. 4-5) ergibt sich, dass die fristlose Kündigung primär mit angeblich beeinträchtigten Interessen der Mitarbeiter der Stadtwerke begründet wurde. Dies ergibt sich auch aus dem Pressestatement der Gesellschaftervertreter in der Diepholzer Kreiszeitung vom 20. Juni 2021, Zitat „Wir konnten und wollten nicht weiter akzeptieren, wie in einem kommunal getragenen Unternehmen über einen längeren Zeitraum mit Mitarbeitern und somit Bürgern unserer Region umgegangen wurde.“

Unabhängig davon, dass das LG Verden festgestellt hat, dass diese Behauptung substanzlos ist, zeigt dies auch, dass er gerade nicht die Interessen der Kommune als Eigentümerin der Stadtwerke im Blick hatte. Aus dem Beschluss des OLG Celle vom 08.12.2021 mit dem dieses auf die Aussichtslosigkeit der Berufung der Stadtwerke verwiesen hat, geht hervor, dass Herr Opalla „seit beinahe 20 Jahren die Geschicke der Beteiligten (Stadtwerke) beanstandungsfrei und unstreitig wirtschaftlich erfolgreich gelenkt hatte“ (Diepholzer Kreiszeitung vom 14.12.2021). Die wirtschaftliche Betrachtung spielte offenbar überhaupt keine Rolle bei seinen Erwägungen, obwohl er damit billigend erhebliche finanzielle Risiken für die Kommune in Kauf nahm, die sich jetzt leider auch realisiert haben.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch mitteilen, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke eine Untersuchung des Vorganges innerhalb der Stadtwerke in Auftrag gegeben hat, die aber natürlich nicht die internen Vorgänge zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Diepholz erfassen können.

Mit freundlichen Grüßen